

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sonstige Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, soweit sie die gesetzlichen Rechte des Kunden nicht erweitern und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen nicht widersprechen oder sie einschränken. Dies gilt auch, wenn Messer Industriegase GmbH, im folgenden „Messer“ genannt, anderen Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung unwidersprochen ausführt.

2. Angebot, Vertragsschluss, Preise

2.1 Angebote durch Messer sind freibleibend. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden. Die vertraglichen Pflichten von Messer und des Kunden ergeben sich ausschließlich aus dem abgeschlossenen schriftlichen Vertrag.

2.2 Lieferungen und Leistungen von Messer erfolgen grundsätzlich auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Beträgt der zwischen Auftragserteilung und Lieferung liegende Zeitraum mehr als 4 Monate, ist Messer berechtigt, dem Kunden die bei der Lieferung oder Leistung geltenden Preise in Rechnung zu stellen.

2.3 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise ab der vereinbarten Lieferstelle, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Messer ist berechtigt, dem Kunden neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen. Messer ist auch berechtigt, Kosten, die aufgrund der Umsetzung neuer, gesetzlich zwingender, Bestimmungen nach Vertragsschluss entstehen, an den Kunden weiterzugeben.

2.4 Kommt der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, ist Messer jederzeit berechtigt, etwaige dem Kunden gewährte Sonderkonditionen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.2 Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format übersandt.

3.3 Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Derartige Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des unbestrittenen Rechnungsbetrags.

3.3 Bei Zahlungsverzug ist Messer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% zu berechnen, sofern der Kunde Messer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als der oben genannte Zinssatz ist. Messer ist berechtigt, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.

3.4 Zahlungen werden immer auf die ältesten offenen Forderungen angerechnet, auch wenn der Kunde eine andere Bestimmung getroffen hat.

3.5 Der Kunde kann mit Ansprüchen gegen Messer nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Eigentumsvorbehalt

Die von Messer gelieferten Gase bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Messer.

5. Gewährleistung

5.1 Die Gewährleistungspflicht von Messer besteht für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung des betroffenen Gases, sofern das Gas im mangelfreien Zustand eine regelmäßige Stabilität von mindestens 12 Monaten aufweist. Ist dies nicht der Fall, so leistet Messer abweichend von Ziffer 1 Gewähr für den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität des Gases.

5.2 Ist eine Gaslieferung mangelhaft oder weicht sie von der bestellten Art oder Menge ab, so liefert Messer dem Kunden nach eigenem Ermessen Ersatz im Umfang der nicht vertragsgemäßen Lieferung oder erlässt ihm die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises. Für die Ersatzlieferung gilt Ziffer 5.1 entsprechend. Bei nicht vertragsgemäßer Ersatzlieferung kann der Kunde die Lieferung gegen Gutschrifterteilung über den vollen Kaufpreis rückgängig machen; die Gutschrifterteilung ist dabei nicht von einem Folgeauftrag abhängig.

5.3 Mängel einer Gaslieferung hat der Kunde unverzüglich schriftlich zu rügen.

6. Haftung

6.1 Für Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet Messer bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Dies gilt auch für die schuldhaftige Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte („Kardinalpflicht“). Abweichend davon besteht bei Verzug die Haftung bis zur Höhe von 5% des Werts der verspäteten Lieferung oder Leistung. Die Haftung für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

6.2 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 6.1 gelten nicht bei:

- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- Verletzung von Garantien
- Ansprüchen des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.3 Die Haftung von Messer im Falle der Verwendung von Gasen im Rahmen der Atomindustrie, Luft- und Raumfahrt ist ausgeschlossen.

6.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen finden auch zugunsten der Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter von Messer Anwendung.

7. Verwendungszwecke

Soweit nicht ausdrücklich als medizinisches Gas verkauft, dürfen die Produkte nicht an Menschen oder an Tieren angewendet werden.

8. Unabwendbare Ereignisse

Bei unvorhergesehenen, mit zumutbaren Mitteln für Messer oder ihre Unterlieferanten nicht abwendbaren Ereignissen, die auch Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und Verfügungen von hoher Hand einschließen, ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, solange und soweit solche Hindernisse bestehen. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten.

9. Mengenermittlung

9.1 Die Mengenangabe erfolgt in kg oder „m³“ (bezieht sich auf einen Gaszustand bei 15° C und 1 bar).

9.2 Restinhalte zurückgenommener Behälter werden nicht vergütet.

10. Lieferungen durch Dritte

Messer kann seine Lieferverpflichtungen durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

12. Datenschutz

12.1 Messer verarbeitet vom Kunden bereitgestellte personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind Informationen, die ein lebendes Individuum betreffen, das über die Daten identifiziert werden kann.

12.2 Die von Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten werden verwendet:

- zur Lieferung der vereinbarten Waren und zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen,
- zur Rechnungstellung, Kontowartung, Bestandsführung, Telemetrie, statistischen Auswertung und zum internen Rechnungswesen
- zur Prüfung der Bonität und der Missbrauchsprävention.

12.3 Messer wird hierfür personenbezogene Daten auch an für Messer tätige Datenverarbeitungseinrichtungen und verbundene Unternehmen übermitteln oder an lizenzierte Wirtschaftsinformationsdienste oder Rechtsanwälte weitergeben.

12.4 Soweit dies aus Sicht von Messer gesetzlich oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, oder der Kunde hierzu eingewilligt hat, stellt Messer die personenbezogenen Daten auch Regierungsbehörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Dritten zur Verfügung.

12.5 Weitergehende Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten enthält die Datenschutzerklärung von Messer, welche dem Kunden jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird und welche auf der Internetseite von Messer (www.messer.de) jederzeit in ihrer aktuellen Fassung abrufbar ist.

II. Bei Gaslieferungen in Behältern und Überlassung von Behältern und Paletten gilt zusätzlich:

1. Transport und Umgang mit Gasen

Der Transport der Gase einschließlich der Behälter und Paletten ab Rampe der Lieferstelle (Werk oder Lager) sowie die Beförderung des Leergutes zur Lieferstelle erfolgen auf Kosten des Kunden. Für die beförderungssichere Verladung ist der Kunde/Fahrzeughführer verantwortlich. Sofern Ladehilfe geleistet wird, geschieht dies auf Gefahr des Fahrzeughführers. Der Kunde wird die für den Umgang mit Gasen und insbesondere für die Lagerung und Beförderung von Gasen maßgeblichen Vorschriften über Unfallverhütung beachten. Messer hält die entsprechenden Vorschriften in ihren Lieferstellen zur Einsicht bereit.

2. Mietflaschen und Mietpaletten

2.1 Die Mietbehälter und Mietpaletten von Messer werden dem Kunden mietweise nur zum eigenen Verbrauch der bei Messer gekauften Gase überlassen und bleiben im Eigentum von Messer. Jede andere Benutzung oder Weitergabe an Dritte, insbesondere zur Gasentnahme oder Gasfüllung, ist - auch aus Sicherheitsgründen - nicht gestattet, es sei denn Messer hat hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilt.

2.2 Messer berechnet für die Flaschen- und Palettmieten die jeweils gültigen Sätze, die aus den in den Lieferstellen oder bei Messer befindlichen Preislisten zu ersehen sind und auf Wunsch zugesandt werden. Messer ist berechtigt monatlich eine Zwischenrechnung gemäß Ziffer I 3. zu erstellen.

2.3 Messer kann, um sich gegen eventuelle Schäden aus möglichen Verlusten, Beschädigungen und Verunreinigungen von Flaschen und Paletten zu schützen, dem Kunden bei Bestellung oder später vorsorglich einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 75% der Wiederbeschaffungskosten für gleichartige neue Flaschen oder Paletten berechnen.

2.5 Nach Entleerung sind die Flaschen und Paletten an die jeweilige Lieferstelle zurückzugeben, auch wenn sie dem Kunden zugefahren wurden. Für die tatsächlich zurückgegebene Menge Leergut erhält der Kunde einen Rückgabebeleg ohne Bezugnahme auf die Besitzverhältnisse. Die Zuordnung des Leergutes zu der jeweiligen Kundennummer erfolgt erst bei Einbuchung der Belege in das EDV-System. Die Rückgabe von Flaschen und Paletten, die einer anderen Kundennummer als der des Zurückgebenden zugeordnet werden, werden dem der Kundennummer zugeordneten Kunden gutgeschrieben.

2.6 Der Kunde hat die in den Lieferscheinen, Rückgabebelegen und Rechnung ausgewiesenen Flaschen- und Palettenbestände auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Erhalt schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt der angegebene Flaschen- und Palettenbestand als anerkannt. Messer wird den Kunden im Text der Rechnungen auf die Bedeutung unterlassener Einwendungen besonders hinweisen.

2.7 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, innere Verunreinigungen sowie Verluste von Flaschen oder Paletten unverzüglich der Lieferstelle mitzuteilen. Beanstandete Flaschen müssen auffällig gekennzeichnet werden. Der Kunde haftet für Beschädigungen und Verunreinigungen von Flaschen und Paletten bis zur Rückgabe an die Lieferstelle oder bis zur Übergabe an den Frachtführer. Gibt der Kunde Flaschen oder Paletten oder Teile davon nicht oder in einem Zustand zurück, der eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit mit angemessenen Mitteln nicht zulässt, so hat er Messer 75% der Wiederbeschaffungskosten gleichartiger neuer Flaschen oder Paletten bzw. Teile davon zu ersetzen, sofern er Messer nicht nachweist, dass der entstandene Schaden wesentlich geringer ist.

2.8 Bei Ungewissheit über den Verbleib von Flaschen oder Paletten kann der Kunde - zur Vermeidung weiterer Mietzahlungen - den Sicherheitsbetrag bis zur Klärung des Verbleibs der Flaschen oder der Paletten bei Messer hinterlegen. Soweit für die Flaschen oder Paletten bereits Sicherheit geleistet wurde, genügt die schriftliche Erklärung des Kunden, dass er über ihren Verbleib im Ungewissen ist.

2.9 Nach Rückgabe der Flaschen oder Paletten an die Lieferstelle erhält der Kunde den dafür gezahlten Sicherheitsbetrag zinslos abzüglich der Messer entstandenen Kosten für Ersatzbeschaffung, Beseitigung von Schäden oder Verunreinigung zurück. Gibt der Kunde Flaschen oder Paletten, für die er den Sicherheitsbetrag geleistet hat, nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Zahlung des Sicherheitsbetrages zurück, steht Messer der Sicherheitsbetrag als Schadensersatz endgültig zu. Sofern der vom Kunden hinterlegte Sicherheitsbetrag 75% der Wiederbeschaffungskosten gleichartiger neuer Flaschen oder Paletten unterschreitet, hat Messer das Recht, die Differenz nachzufordern.

2.10 Ein Zurückbehaltungsrecht an den Flaschen und Paletten von Messer besteht nicht.

3. Gewährleistung und Haftung

Für die Haftung wegen nicht vertragsgemäßer Überlassung von Mietbehältern und -paletten findet Ziff. I.5. und I.6 entsprechende Anwendung. Mängel an den Mietbehältern oder Mietpaletten hat der Kunde unverzüglich schriftlich zu rügen. Beanstandete Lieferungen sind auffällig zu kennzeichnen und der Lieferstelle zurückzugeben.